

## Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten eines Verantwortlichen gemäß § 31 Abs. 1 KDG

### Ausfüllhinweise

A.1 Name, Anschrift und Telefon-/E-Mail-Angaben (optional) des Verantwortlichen. Der Verantwortliche ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. (§ 4 Abs. 9 KDG). Hier ist die offizielle Bezeichnung unverändert und ungekürzt zu verwenden.

A.2 \*) Angaben zum gesetzlichen Vertreter des Verantwortlichen. Falls der Verantwortliche keine natürliche Person ist, ist hier (mindestens) eine natürliche Person zu benennen, die den Verantwortlichen gesetzlich vertreten kann. Gibt es Regelungen, dass nur mehrere natürliche Personen zusammen den Verantwortlichen vertreten können, ist darauf hinzuweisen und es ist (mindestens) eine Kombination von natürlichen Personen zu benennen, die zusammen die Vertretungsvollmacht innehaben.

A.3 Angaben zur Person des Datenschutzbeauftragten. Angaben zum vom Verantwortlichen bestellten Datenschutzbeauftragten. Im Falle einer externen Beauftragung soll zur Erleichterung der Kontaktaufnahme auch das den Datenschutzbeauftragten stellende Unternehmen/Büro benannt werden.

B Beschreibung der Verarbeitung. Jede Verarbeitung erhält eine Nummerierung nach einer logischen Systematik. Über den Stand (Datum) der Beschreibung wird die Versionierung des Dokumentes unterstützt.

B.1 Bezeichnung. Jede Verarbeitung erhält eine im Verantwortungsbereich des Verantwortlichen eindeutige Bezeichnung,

B.2 \*) Fachliche Zuständigkeit. Angaben, wer die fachliche Verantwortung für Spezifikation, Betrieb und Weiterentwicklung des Verfahrens trägt. I.d.R. ist das nicht die IT-Abteilung!

B.3 \*) Verarbeitungsablauf. Eine (kurze) Beschreibung des operativen Ablaufs der Verarbeitung mit ihren wichtigsten Schritten. Dabei ist auf unterschiedliche Rollen und ihre Berechtigungen einzugehen (siehe auch B.10). Hier kann z.B. auch ein Flussdiagramm oder eine andere Form der Prozessvisualisierung eingesetzt werden oder ein Verweis auf eine schon vorhandene IT- oder Prozessdokumentation.

B.4 Zwecke der Verarbeitung. Nach § 6 Abs. 1 KDG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der abschließend aufgezählten Bedingungen erfüllt sind. Die zutreffende Bedingung ist in der Verfahrensbeschreibung anzugeben und ggf. näher zu beschreiben.

B.5 Kreis der Betroffenen. Hier sind die von der Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem speziellen Verfahren betroffenen Personen nach ihrer Kategorie aufzuführen. Falls erforderlich ist kurz zu erläutern, wodurch genau die genannten Personenkategorien betroffen werden. Besonders ist die evtl. Betroffenheit von Jugendlichen und Kindern zu prüfen und darzustellen, da in diesen Fällen besondere Regeln für die Einholung einer wirksamen Einwilligung (§ 8 Abs. 8 KDG) und die Erfüllung von Informations-, Auskunfts- und sonstigen Rechten unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten beachtet werden müssen. Auch wenn das Verfahren einem Profiling dient, sind nach

§ 24 KDG besondere Betroffenenrechte zu beachten, weshalb dieses Verfahrensmerkmal in der Beschreibung dokumentiert werden soll.

B.6 Datenkategorien, Datenherkunft und Löschfristen. Die im Verfahren verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach ihrer Art in Kategorien zusammenzufassen, zu denen dann Informationen über die Datenherkunft (z.B. Erhebungsart) und Löschfristen abgelegt werden. Je genauer diese Angaben zum Verfahren gemacht werden, desto leichter lassen sich später z.B. Auskunftsbegehren der Betroffenen erfüllen und die ordnungsgemäße Datenverarbeitung z.B. hinsichtlich der regelmäßigen Löschung überprüfen.

B.7 \*) Auftragsverarbeitung. Falls ein oder mehrere Schritte des Verfahrens durch einen Auftragnehmer in Auftragsverarbeitung durchgeführt werden, sind der oder die Schritte und der jeweilige Auftragsverarbeiter zu benennen. Weiterhin ist für jeden externen Verfahrensschritt das vom Auftragsverarbeiter nach § 31 Abs. 2 KDG zur Verfügung zu stellenden Verarbeitungsverzeichnis für diesen Verfahrensschritt beizufügen.

B.8 Kategorien von Empfängern der Daten. Hier sind alle internen und/oder externen Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten zu benennen. Empfänger sind im Gegensatz zu Auftragsverarbeitern solche natürlichen oder juristischen Personen, die die Daten zu einer eigenverantwortlichen Verarbeitung erhalten. Empfänger in Drittländern bzw. internationale Organisationen, bei denen eine Verarbeitung in einem Drittland nicht ausgeschlossen werden kann, sind besonders aufzuführen.

B.9 Übermittlung in Drittländer oder an internationale Organisationen. Falls solche Übermittlungen stattfinden, sind sie hier besonders zu beschreiben.

B.10 \*) Rollenkonzept. Hier werden die Grundzüge des Berechtigungskonzeptes beschrieben.

B.11 \*) Hardware. Die eingesetzte Hardware und ihre Architektur werden auf konzeptioneller Ebene beschrieben.

B.12 \*) Software. Bezeichnung der eingesetzten System- und Anwendungssoftware, z.B. Betriebssysteme und Standardsoftware

B.13 Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung. § 35 KDG beschreibt die Kriterien, nach denen die Notwendigkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung vor Einführung des Verfahrens beurteilt werden muss, wie bei einer solchen Datenschutz-Folgenabschätzung vorzugehen und in welcher Weise das Ergebnis zu dokumentieren ist. Die vorgenommenen Erwägungen und – falls durchgeführt – die Dokumentation der Datenschutz-Folgenabschätzung sind hier (ggf. als Verweis auf ein externes Dokument) einzufügen.

B.14 Technische und organisatorische Maßnahme

B.14.1 Allgemein gültige technische und organisatorische Maßnahmen. Für alle oder mehrere Verfahren gültige Maßnahmen, die z.B. im Rahmen der Organisation des Rechenzentrums oder einer zentralen Datenerfassung geregelt wurden.

B.14.2 Spezielle technische und organisatorische Maßnahmen. Besondere, nur für das konkret beschriebene Verfahren gültige Maßnahmen, die über die allgemeinen Maßnahmen hinausgehen, diese (teilweise) invalidieren oder konkretisieren. Die aufgeführten Maßnahmenkategorien dienen als Anhaltspunkte für eine vollständige Beschreibung der Organisation des Verfahrens.

\*) Die so gekennzeichneten Angaben werden im KDG nicht explizit gefordert, gehen also über den gesetzlich geforderten Mindestumfang des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten hinaus. Der Verantwortliche sollte prüfen, ob diese Angaben für die Verwendung des Verzeichnisses in der Praxis hilfreich sind.